

Durchführungsbestimmungen

für die Bayerischen Hallenmeisterschaften der Frauen und Juniorinnen im Spieljahr 2024/2025

(amtlich veröffentlicht am 01. Dezember 2024)

I. ALLGEMEINES

Der Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss erlässt gemäß § 6 Abs. 5 der Frauenund Mädchenordnung (FMO) die nachstehenden Durchführungsbestimmungen zur Austragung der Bayerischen Hallenmeisterschaften der Frauen, der U17- und U15-Juniorinnen.

II. SPIELLEITUNG

Für die Spielleitung der Turniere der Bayerischen Hallenmeisterschaften ist zuständig: Die im Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss zuständige Spielleiterin.

III. TEILNAHME

- 1. An der Jobrad® Bayerischen Hallenmeisterschaft der Frauen sind die Hallen-Bezirkssieger, bei Verzicht eine nächstplatzierte Mannschaft, und der ausrichtende Verein die DJK Fiegenstall teilnahmeberechtigt.
- 2. An der Bayerischen Hallenmeisterschaft der U17-Juniorinnen um den ChargeOne Hallencup 2025 sind die Hallen-Bezirkssieger, bei Verzicht eine nächstplatzierte Mannschaft, und der ausrichtende Verein der SV 1928 Veitshöchheim teilnahmeberechtigt.
- 3. An der Bayerischen Hallenmeisterschaft der U15-Juniorinnen sind die Hallen-Bezirkssieger, bei Verzicht eine nächstplatzierte Mannschaft, und der ausrichtende Verein SV Wörnitzstein-Berg teilnahmeberechtigt.
- 4. Mannschaften aus einem anderen Landesverband und Spielgemeinschaften mit einem Partner aus einem anderen Landesverband können an den Bayerischen Hallenmeisterschaften nicht teilnehmen.

IV. AUSTRAGUNGSMODUS

- 1. Für die Durchführung der Turniere gilt die Richtlinie für Futsalturniere und private Hallenturniere Teil 1 und Teil 2.
- 2. Der Turniermodus sieht Gruppenspiele in der Vorrunde und KO-Spiele in den Finalspielen vor. Die teilnehmenden Vereine werden den Gruppen per Los zugeordnet.



- 3. Der JobRad® Bayerische-Hallenmeister der Frauen qualifiziert sich für die Süddeutsche Hallenmeisterschaft der Frauen.
- 4. Der Sieger um den ChargeOne Hallencup der U17-Juniorinnen qualifiziert sich für die Süddeutsche Hallenmeisterschaft der U17-Juniorinnen.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bestimmungen kann binnen einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist beim Verbands- Frauenund Mädchenausschuss, Brienner Str. 50, 80333 München einzulegen. Eine Einlegung der Beschwerde über das BFV-Postfach Zimbra (sandra.hofmann@bfv.evpost.de) ersetzt die Schriftform. Gemäß § 31 Abs. 1 RVO hat diese Beschwerde keine aufschiebende Wirkung.

München - 01.12.2024

Für den Verbands- Frauen- und Mädchenausschuss

Sandra Hofmann Vorsitzende

VOISILZETIUE

gez. Gisela Raml, Beisitzerin

gez. Kerstin Costa, Beisitzerin

gez. Romy Schwaiger, Beisitzerin

gez. Michaela Heinzlmeier-Meissl, Beisitzerin

gez. Tina Lechner, Beisitzerin